

Unfallversicherung im Homeoffice

Die Tätigkeit im Home unterfällt wie die Tätigkeit im Büro oder im Betrieb der Sozialversicherungspflicht und damit im Regelfall auch der gesetzlichen Unfallversicherung. Arbeitsunfälle oder Berufserkrankungen können daher auch zum Anspruch auf Leistungen wie Verletztengeld oder Rehabilitationsmaßnahmen führen. Entscheidend dabei ist stets, ob der Unfall oder die Erkrankung im Zusammenhang mit der Erfüllung der Arbeitspflichten steht. Eine Abgrenzung kann hier sehr schwierig sein, da der Übergang vom privaten zum beruflichen Bereich oft fließend ist.

Über die Frage, ob der Sturz auf dem Weg ins Homeoffice einen Arbeitsunfall darstellen kann und somit dem Arbeitnehmer ein Anspruch aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusteht, hatte kürzlich das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (Urt. v. 09. 11. 2020 – L 17 U 487 / 19) zu entscheiden.

Geklagt hatte ein Arbeitnehmer gegen die gesetzliche Unfallversicherung auf Anerkennung eines Arbeitsunfalles. Der als Gebietsverkaufsleiter im Außendienst angestellte Kläger arbeitet regelmäßig im Homeoffice, welches sich in der dritten Etage eines Mehrfamilienhauses befindet. Der Kläger stürzte als er auf dem Weg von seinen Wohnräumen in der vierten Etage zu seinem Homeoffice Arbeitsplatz in der dritten Etage war und erlitt einen Brustwirbeltrümmerbruch.

Die Beklagte lehnte die Gewährung von Entschädigungsleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung ab. Ihrer Ansicht nach, lag kein Arbeitsunfall vor. Das Gericht gab der Beklagten Recht.

Kein Arbeitsunfall

Zur Begründung führte das Gericht aus, dass kein Arbeitsunfall i.S.d. § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII vorlag. Nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII fällt zwar unter die versicherte Tätigkeit auch der Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit. Die versicherte Tätigkeit beginnt aber erst mit dem Durchschreiten der Haustüre des Gebäudes, in dem sich die Wohnung des Versicherten befindet. Der Kläger nutzte aber in dem konkreten Fall eine Wendeltreppe, um von dem vierten in den dritten Stock zu gelangen und durchtrat gerade nicht die Haustür des Gebäudes, so dass kein Arbeitsunfall vorlag. Das Gericht schließt sich somit der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) an, wonach ein im Homeoffice Beschäftigter niemals innerhalb des Hauses bzw. innerhalb der Wohnung auf dem Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit wegeunfallversichert gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII sein könne.

Auch kein versicherter Betriebsweg

Der Kläger hat zum Unfallzeitpunkt auch keinen versicherten Betriebsweg i.S.d. § 8 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII zurückgelegt, als er die Treppe von der vierten in die dritte Etage hinabstieg, um an seinem heimischen Arbeitsplatz die Arbeit aufzunehmen. Zwar wird hier im Gegensatz zum Begriff des Arbeitsweges nicht verlangt, dass der Versicherte die Außentür des Wohngebäudes durchschritten habe muss, um überhaupt unter dem Unfallschutz stehen zu können.

Die Annahme eines Betriebswege scheidet aber deswegen aus, weil sich der Kläger zum Zeitpunkt des Treppensturzes auf dem Weg in sein Arbeitszimmer zur erstmaligen Aufnahme seiner versicherten Tätigkeit am Unfalltag befand. Betriebswege sind aber gerade Wege, die in Ausübung der versicherten Tätigkeit zurückgelegt werden. Der Kläger hat somit noch kein Betriebsweg zurückgelegt, da er am Unfallmorgen den Weg ausschließlich zurücklegte, um seine Tätigkeit im Home-Office an diesem Tag erstmalig aufzunehmen.

Fazit: Nicht jeder Unfall im Homeoffice unterfällt der gesetzlichen Unfallversicherung. Es ist stets genau zu prüfen, ob die Tätigkeit, die zu einem Unfall geführt hat, im engen Zusammenhang mit der beruflichen Aufgabe steht.

Ihr Ansprechpartner ist:

Marten Reichenau
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Tel. +49 30 69 80 90 70
reichenau@mayr-arbeitsrecht.de